

## Satzung des Förderverein Kita Samenkorn Rohrbach 2025

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Kita Samenkorn Rohrbach 2025. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76865 Rohrbach (Pfalz).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 12.06.2025 gegründet.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in 76865 Rohrbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Absatz 2 der Abgabenordnung) ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
  - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
  - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
  - Gewährung von Beihilfen für Mitglieder zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie Ausflüge und Besuche von kulturellen Einrichtungen
  - Förderung der Außendarstellung von Verein und Kita in der Öffentlichkeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft Minderjähriger im Verein endet mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und kann auf Wunsch fortgesetzt werden.

(3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben aktiv durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Geldmittel**

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zur Zahlung fällig und wird im Lastschriftinzugsverfahren innerhalb des 1. Quartals des Kalenderjahres eingezogen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ebenfalls von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Für zufließende Spenden werden den Zuwendenden ab einer Spendenhöhe von mind. 10 € im Kalenderjahr Zuwendungsbestätigungen ausgestellt. Die Zuwendungsbestätigungen werden ausschließlich elektronisch per E-Mail übermittelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter\*in, dem/der Schriftführer\*in und dem/der Schatzmeister\*in, sodass der Vorstand aus mind. vier Mitgliedern besteht. Des Weiteren sind bis zu 3 Beisitzer\*innen möglich.

(2) Der/die Vorsitzende, sein\*e Stellvertreter\*in, Schriftführer\*in und der/die Schatzmeister\*in vertreten den Verein jeweils allein.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung zu seiner Entlastung,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei entscheidet:
  - 1) bei Einzelbeträgen bis zu 50 Euro der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassierer\*in.
  - 2) bei Beträgen von 50 bis 1000 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
  - 3) bei Beträgen über 1000 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:

- a. es das Interesse des Vereins erfordert oder

- b. mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter\*in und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter\*in geleitet.

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig anerkannt.

(3) *Stimmberechtigte Mitglieder sind natürliche Personen ab 18 Jahren.*

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Protestantische Pfarramt Region Bad Bergzabern, Weinstr. 48, 76887 Bad Bergzabern,

zwecks der unter §2 Absatz (2) aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten

oder

zur Förderung der Erziehung, Bildung, Bewegung, Kunst und Kultur ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## § 16 Geschäftsordnung

In einer Geschäftsordnung können die Kompetenzen der einzelnen Vereinsorgane noch näher geregelt werden. Außerdem kann sie weitere Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Satzungspunkten enthalten.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 12.06.2025 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.08.2025 in den §2 und §15 geändert.

Rohrbach, den 20.08.2025

Unterschriften von Vereinsmitgliedern

S. Thiel

M. G. ~~4~~

M. D.

J. Mar-FR

Stin

Quack.

W. G.

\_\_\_\_\_